

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rudolf Schuy GmbH & Co. KG

1 Geltung der Bedingungen

1.1 Unsere Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Rudolf Schuy GmbH & Co. KG („Schuy Recycling“), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Lieferung der Ware oder der Annahme der Dienstleistung gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen.

2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind bis zur Auftragserteilung freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge und Vereinbarungen werden erst durch unsere Bestätigung in Schriftform verbindlich.

2.2 Sämtliche Verabredungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3 Preise

3.1 Preisänderungen durch Schuy Recycling erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Vertragspartner kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Schuy Recycling ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Schuy Recycling verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.2 Schuy Recycling hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Schuy Recycling Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Schuy Recycling nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.3 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Vertragspartner wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.4 Ändert Schuy Recycling die Preise, so hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird Schuy Recycling den Vertragspartner in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Schuy Recycling bestätigt die Kündigung unverzüglich nach Erhalt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3.5 Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.2 bis 3.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben.

3.6 Ziffern 3.2 bis 3.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige, staatlich veranlasste, die Beförderung, Verbringung oder Lagerung von Abfällen und Rohstoffen betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4 Zahlungsbedingungen und Verrechnungsverkehr

4.1 Die eingehenden Lieferungen werden von uns unter Berücksichtigung evtl. Weigerungs- und sonstiger Kosten in einer Gutschrift abgerechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit.

4.2 Zahlungsziel ist, sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart, beim NE-Einkauf 14 Tage nach Eingang und Gutbefund. Bei Einkäufen von FE- und Gießerei-Schrotten ist der 30. des der ordnungsgemäßen Lieferung folgenden Monats das Zahlungsziel. Die Ware wird innerhalb von 15 Tagen ab Wareneingang auf Gutbefund geprüft.

4.3 Bei Selbstanlieferung von Kleinstmengen findet die Abrechnungen sofort in bar statt.

4.4 Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Vertragspartners anzurechnen. Über diese Art der Verrechnung wird der Vertragspartner informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

4.5 Im Falle qualitätsbedingter Rücklieferung der Waren ist der Vertragspartner verpflichtet, von uns gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen unverzüglich unter Einschluss von Zinsen an uns zurückzuzahlen. Sofern dies nicht geschieht, haben wir das Recht, bis zum Eingang der Rückzahlung die Waren einzubehalten.

5 Vergütung bei Containerstellung

5.1 Die vereinbarte Vergütung umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Bereitstellung, Miete, Abholung und Verbringung des Containers. Für Wartezeiten hat der Vertragspartner, sofern er diese zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe der üblichen Vergütung zu zahlen.

5.2 Der Vertragspartner kann ab dem 3. Kalendertag bis zur Rückgabe des Containers eine Vergütung berechnen.

5.3 Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen, sind in den vereinbarten Entgelten nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Ist acht Tage nach Fälligkeit der Rechnung kein Zahlungseingang erfolgt, so ist Schuy Recycling, nach Abmahnung in Schriftform, berechtigt, noch beim Vertragspartner befindliche Container vor Ort zu entleeren und abzutransportieren. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

5.5 Befürchtet Schuy Recycling wirtschaftliche Schwierigkeiten beim Vertragspartner, ist Schuy Recycling berechtigt vom Vertragspartner Vorkasse über die zu erwartenden Kosten zu verlangen. Gerät der Vertragspartner nach Fristsetzung in Verzug, so ermächtigt er Schuy Recycling, gestellte Container an Ort und Stelle zu entleeren.

6 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

6.1 Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind nur verbindlich, wenn sie vom Vertragspartner in Schriftform bestätigt wurden. Ungeachtet dessen sind Abweichungen bis zu 24 Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung oder Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Vertragspartner keine Ansprüche gegen Schuy Recycling.

6.2 Der Schuy Recycling wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung oder Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

7 Zufahrten, Aufstellplatz und Transport

7.1 Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen sowie, falls benötigt, behördliche oder private Erlaubnis für den Stellplatz einzuholen.

7.2 Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung über einen geeigneten Zufahrtsweg zum Aufstellplatz. Die Bewertung über die Eignung der Zufahrt trifft Schuy Recycling. Der Vertragspartner kann sich von Schuy Recycling bezüglich der Eignung von Aufstellplatz und Zufahrt informieren und beraten lassen.

7.3 Wird Schuy Recycling beauftragt, nicht firmeneigene Container zu transportieren, so hat der Vertragspartner die Verkehrstüchtigkeit des Containers zu garantieren.

7.4 Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung für ggf. erforderliche Begleit- und Beförderungspapiere. Übergibt der Vertragspartner Schuy Recycling bei Abholung des Containers nicht die erforderlichen Begleit- und Beförderungspapiere, so ist der Schuy Recycling berechtigt, diese entweder selbst zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Beschaffung und Ausfüllung der zuvor genannten erforderlichen Papiere stellt der Schuy Recycling dem Vertragspartner mit einem angemessenen Betrag, mindestens jedoch 12,50€ pro Papier, in Rechnung. Tritt Schuy Recycling aufgrund des Fehlens der erforderlichen Begleit- und Beförderungspapiere vom Vertrag zurück, bleibt der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich 0,50€ je ersparten Fahrkilometer, bestehen.

7.5 Erfüllt der Vertragspartner seine unter Ziffern 7.1 bis 7.4 genannten Pflichten nicht oder nicht vollständig, so spricht er Schuy Recycling von jedweder Verantwortung und Ansprüchen, auch Dritter, frei und hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

7.6 Tritt eine Pflichtverletzung gemäß Ziffer 7.5 ein, hat der Vertragspartner das Recht die vereinbarte Leistung zu verweigern. Macht Schuy Recycling

von seinem Weigerungsrecht Gebrauch, so spricht er uns von Ansprüchen und Schadensersatzforderungen, auch von Dritten, frei.

7.7 Für Schäden am Zufahrtsweg oder Aufstellplatz besteht keine Haftung seitens Schuy Recycling, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8 Beladung des Containers

8.1 Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch eine falsche Beladung entstehen, haftet der Vertragspartner.

8.2 Angaben von Schuy Recycling über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Erfahrungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Vertragspartner keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

8.3 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Materialien geladen werden. Der Vertragspartner ist auf Verlangen dazu verpflichtet, die in den Container befindlichen Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren.

8.4 Der Vertragspartner ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Vertragspartners durch Dritte geschieht.

8.5 Der Vertragspartner erklärt, dass keine Materialien wie Fäkalien, Chemikalien, Giftstoffe, Öle, Fette, Altreifen, oder andere, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die gesetzlich vom Transport ausgeschlossen sind, verladen werden.

9 Gestellung der Container

9.1 Dem Vertragspartner obliegt die Verantwortung der Verkehrssicherungspflichten während der Gestellungszeit. Erfüllt er dies nicht oder nicht vollständig, so spricht er Schuy Recycling von jedweder Verantwortung sowie Ansprüchen und Schadensersatzforderungen, auch Dritter, frei.

9.2 Die Mietdauer wird vom Vertragspartner bestimmt, Schuy Recycling kann jedoch jederzeit die Rückgabe des Containers unter Nennung einer angemessenen Frist verlangen.

9.3 Für Schäden an Containern oder deren Diebstahl während der Gestellungszeit haftet der Vertragspartner. Dies gilt uneingeschränkt, auch wenn den Vertragspartner an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann.

9.4 Schuy Recycling ist berechtigt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

10 Annahmbedingungen

10.1 Von der Annahme ausgeschlossen sind: Stoffe mit ionisierender Strahlung, geschlossene Hohlkörper oder sonst. Explosionsverdächtige Gegenstände, Kondensatoren, Reifen, Schuttanhaftungen, Mikrowellenherde, Kühlgeräte, Flüssigkeiten wie Benzin, Kerosin, Säuren, Laugen, FCKW, Öle, Bremsflüssigkeiten und andere grundwassergefährdende Stoffe, Glaswolle, Asbest, Stoßdämpfer sowie Behälter und Flüssigkeiten, die eine, mehrere, oder ähnliche, Kennzeichnungen der untenstehenden Grafik 1 enthält.

10.2 Sollten unter Ziffer 8.4 und 10.1 genannte Teile in der Lieferung festgestellt werden, gehen sämtliche Kosten, die durch eine solche abredewidrige Anlieferung und Verladung, verursacht werden, insbesondere für Untersuchung, Aussonderung, Sicherstellung, Lagerung, zusätzliche Transportkosten, Behandlung, Entsorgung, evtl. Bußgelder und sonstige Folgekosten, zu Lasten des Vertragspartners. Außerdem haftet der Vertragspartner für hieraus entstehende Sach- und Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Vertragspartner zur Rücknahme der belasteten Stoffe verpflichtet. Weiterhin sind wir dazu berechtigt, den Vertragspartner mit einer Fundprämie zu belasten. Der Vertragspartner stellt uns von Ansprüchen Dritter, die aufgrund der vom Vertragspartner mitgelieferten Störstoffe erhoben werden, frei.

11 Übertragung von Rechten oder Pflichten, Abtretungen

11.1 Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Schuy Recycling, darf der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen weder ganz, noch teilweise an Dritte abtreten.

11.2 Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vertragspartners sowie Dritten ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns die Waren frei

von eigenen Rechten und von rechten Dritter zu übergeben und zu übergeben.

12 Schutzrechte Dritter

12.1 Der Vertragspartner erklärt, dass durch seine Lieferung oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Schuy Recycling von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Vertragspartner ist in derartigen Fällen verpflichtet, Schuy Recycling etwaige Aufwendungen gemäß §§839, 670 BGB sowie gemäß §§830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus der oder im Zusammenhang mit von Schuy Recycling durchgeführten Maßnahmen ergeben.

12.3 Der Vertragspartner haftet auf Ersatz aller Schuy Recycling infolge der Rechte und Ansprüche Dritter entstehende Kosten (wie z.B., aber nicht ausschließlich: Anwalts-, Gerichtskosten, Kosten Beweissicherungsverfahren), Schäden und sonstige Nachteile, inklusive Ausfälle, die Schuy Recycling dadurch erleidet, dass die gelieferte Ware nicht planmäßig verwendet werden konnte.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13 Haftung

13.1 Schuy Recycling haftet uneingeschränkt für: Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder wenn der Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache gegeben wurde.

13.2 Bei nicht in Ziffer 9.1 genannten Punkten haftet Schuy Recycling nur bei vertragstypischen Schäden durch leicht fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

13.3 Der vorstehende Haftungsumfang gilt auch für die Haftung des Schuy Recyclings für seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13.4 Ansprüche des Vertragspartners, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Ziffer 13.1 bleibt hiervon unberührt.

13.5 Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können vom Vertragspartner nicht verlangt werden.

13.6 Der Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14 Höhere Gewalt

14.1 Verzögerungen der Materialannahme aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereichs Schuy Recyclings befinden, berechtigen Schuy Recycling, die Vertragserfüllung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Dauert die Behinderung länger als vier Monate an, sind sowohl Schuy Recycling, als auch der Vertragspartner, dazu berechtigt, hinsichtlich des aufgrund der Behinderung noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hintergründe teilt Schuy Recycling dem Vertragspartner baldmöglichst mit.

14.2 Ansprüche auf Schadensersatz für die in Ziffer 14 genannten Fälle sind ausgeschlossen.

15 Schlussbestimmungen





















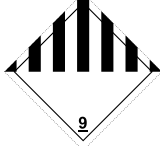
15.1 Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien ist der Sitz Schuy Recyclings, soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Für andere Vertragspartner ist dieser Gerichtsstand maßgebend, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Inland in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.

15.2 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder

werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Gültig für Privatkunden. Stand: 05/18

						
Explosionsgefährlich	Brandfördernd	Entzündlich	Giftig	Ätzend	Reizend, Gesundheitsschädlich	Umweltgefährlich
						
Explosionsgefährlich	Brandfördernd	Entzündlich	Giftig	Ätzend	Gesundheitsgefährlich	Umweltgefährlich
						
Radioaktiv	Biogefährdung	Explosivstoff	Selbstentzündlich	Spaltbare Stoffe	Ansteckungsgefährlich	Verschiedene Stoffe

Grafik 1

